

Weitere Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Rheine (Liefer- und Dienstleistungen)

Rückforderungen aus Überzahlungen

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen.

Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, dass er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber aufgerechnet werden.

Abtretung

Werden im Hinblick auf die abgetretene Forderung von mehreren Dritten Rechte geltend gemacht, so ist der Auftraggeber berechtigt, diese ohne weitere Begründung zwecks Befreiung von seiner Verbindlichkeit zu hinterlegen.

Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei Zuwendungsmaßnahmen

Der Auftraggeber ist bei Zuwendungsmaßnahmen verpflichtet, die Bestimmungen des Runderlasses des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.08.2014 – IR 12.02.02 "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" anzuwenden.

Von allen Bieterinnen oder Bewerberinnen (auch gemeinschaftlichen) ist daher mit dem Angebot eine Erklärung abzugeben, in der versichert wird, dass keine Verfehlungen vorliegen, die den Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten (siehe Formblatt "Verhütung und Bekämpfung von Korruption").